


Handlungsanweisung Lithium-Ionen-/Metallbatterien UN-Nummern UN 3480, UN 3481, UN 3090, UN 3091

	<p>Kurzbeschreibung des Sachverhaltes</p> <p>Elektronische Geräte, Beleuchtungsmittel und andere Einsatzmittel können Lithium-Ionen oder Lithium-Metallbatterien unterschiedlicher Bauarten enthalten (z.B. Handsprechfunkgeräte, Kameras, Laptops, Taschenlampen).</p> <p>Aufgrund möglicher Defekte/Beschädigungen/Fehlbedienungen ergibt sich ein erhöhtes Brand- und Reaktionsrisiko.</p>	<p>Stand: 12.11.2018</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: (Hier einsetzen)</p> <p>Themenverantwortlichen/ Gefahrgutbeauftragter der Behörde mit dessen Erreichbarkeit</p>
---	--	---

Besonderheiten der Ladung

Verpackungsanforderungen:

- In Geräten eingesetzte Batterien unterliegen bei bestimmungsgemäßem Eigengebrauch grundsätzlich nicht den Vorschriften des Gefahrgutrechts.
- Bei der Beförderung **nicht verbauter** Lithiumbatterien/-akkus mit einer Nennenergie von höchstens 100 Wh (siehe Kennzeichnung Batterie¹; Pflicht seit 2009; sonst Rücksprache mit Gefahrgutbeauftragten der Behörde) sind folgende Vorschriften zu beachten²:
 - Die Batterie muss in einer Innenverpackung verpackt sein, welche die Batterie komplett einschließt und ein Kurzschluss verhindert werden (z.B. jede Batterie in einem Plastikbeutel verpackt).
Die Innenverpackungen müssen in starke Außenverpackungen (z.B. Kisten aus Pappe oder Metall) verpackt werden.
 - Die Bruttomasse des Versandstücks darf 30kg nicht überschreiten.

Altbatterien/-akkus werden in die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse eingebracht. In Geräten eingesetzte Akkus sind zu entnehmen und getrennt von Geräten zu entsorgen. Hierbei ist zu beachten, dass die Batterien nicht defekt oder beschädigt sind. Bei Lithiumbatterien sind die Pole abzukleben (Verhinderung Kurzschlussgefahr). Die hierfür verwendeten Sammelbehältnisse aus Kunststoff dürfen nicht länger als 5 Jahre ab Herstellungsdatum verwendet werden (siehe Fotos).

Durch die für die Verpackerpflichten verantwortliche Person ist eine Kontrolle dieser Anforderung sicherzustellen.

Auf den Dienststellen sind dafür vorgesehene Sammelbehältnisse bereitzustellen.

Achtung: Bei **beschädigten/defekten Batterien** gilt ein **Transportverbot**, evtl. erhebliches Reaktionsrisiko; Kontaktaufnahme mit dem Gefahrgutbeauftragten oder der themenverantwortlichen Person für den Bereich Gefahrgut, da Sonderverpackungen erforderlich werden.

Anzuwendende Rechtsvorschriften: 2.2.9.1.7 ADR; UN 3480, UN 3481, UN 3490; SV 188, SV 230, SV348, SV 376, SV 377, SV 636; P 903, P908, P909

¹ Siehe Hinweise zur „Kennzeichnung/Bezettelung“ (Folgesseite)

² Sondervorschrift 188, Abschnitt 3.3.1 ADR

Kennzeichnung/en:

Bezettelung:

- Versandstücke mit nicht verbauten Lithiumbatterien sind in jeweiliger Abhängigkeit von Wattstundennennleistung oder Gramm-Inhalt an Lithium wie folgt zu kennzeichnen:



(gem. Kapitel 3.3 ADR, SV 188)

**Kennzeichen für
Lithiumbatterien**
Abb.5.2.1.9.2

oder



Beförderungspapier:

Durch Nutzung der GGAV, Ausnahme Nr. 18 (S), entfällt Anwendungspflicht der Anlage 3 des GG-Erlasses bis zu einer Menge gem. 1.1.3.6.3 ADR für **rein interne** Beförderungen; (dieses gilt nicht für Beförderungen an Dritte, z.B. Entsorger).

Verantwortlichkeiten

Absender:

Definition:
§ 2 Nr. 1 GGVSEB
Behörde/Dienststelle
...

Verpacker

Definition:
§ 2 Nr. 4 GGVSEB
Behörde/Dienststelle
...

Verlader:

Definition:
§ 2 Nr. 3 GGVSEB
Behörde/Dienststelle
...

Beförderer

Definition:
§ 2 Nr. 3 GGVSEB
Behörde/Dienststelle
...

Hinweise:

- Ladung ist immer ausreichend gesichert zu befördern.
- Ladungssicherungsaspekte bei Transportmittelauswahl berücksichtigen.
- Beachte für die Beförderung Gefahrgut -Erlass MI in der jeweils gültigen Fassung.
- Bei Rückfragen ist der Gefahrgutbeauftragte der Behörde oder eine themenverantwortliche Person für den Bereich Gefahrgut heranzuziehen.
- Detailhinweise zu Stoffeigenschaften bietet ein Sicherheitsdatenblatt, dessen Ziffer 14 immer gefahrgutspezifische Daten enthält (einsehbar beim Gefahrgutbeauftragten).
- Wenn die Batterien nicht den Bedingungen dieser Handlungsanweisung entsprechen, kann eine Beförderung nicht erfolgen; der Gefahrgutbeauftragte der Behörde ist zwingend einzuschalten.

Handhabungsbesonderheiten:

- Defekte Batterien sind gesondert unter Beachtung von Brandschutzvorschriften und der erhöhten Selbstentzündungsgefahr im Freien überdacht zu lagern oder in zugelassenem Sonderbehälter. Der Brandschutzbeauftragte, der Gefahrgutbeauftragte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Liegenschaftspersonal sind zu beteiligen.

Verpackungsaufbau



**Beschädigter Akku;
Beförderung nur in speziell
gekennzeichneter
Sonderverpackung zulässig!
(Rücksprache mit GB erforderlich)**



Angabe der Wattstundenzahl:
hier in Form von $14.8 \times$
 $4400\text{mAh} = 65,12 \text{ Wh}$
 $\text{Volt} \times \text{Ampere} = \text{Watt}$



Zugelassener Batterie-Sammelbehälter,
gefüllt mit Mischbatterien; hierbei sind zwingend die
Pole von Lithium-Batterien/-Akkus wegen
Kurzschlussgefahr abzukleben;
ab dem 01.01.2019 ist das Gefahrzettelmuster Nr. 9
gegen Muster Nr. 9A zu ersetzen (ohne Übergangs-
zeit)

